

II-6969 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/19-8/92

1010 Wien, den 31.7.1992
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Klappe

Durchwahl

3088 IAB

1992 -08- 04

zu 3195 IJ

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten
Manfred SRB und FreundInnen vom 26. Juni 1992,
Nr. 3195/J, betreffend die Vollzugspraxis
des Landesinvalidenamtes für Tirol im Bereich des
Impfschadengesetzes

In dieser Anfrage führen die Abgeordneten SRB und FreundInnen aus, daß Pressemeldungen zufolge das Landesinvalidenamts für Tirol bei der Vollziehung des Impfschadengesetzes strengere Maßstäbe anlege, als das bis 31.12.1991 zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Statt die zu stark dosierte Tuberkuloseimpfung als Impfschaden anzuerkennen, werde dieser in sieben Fällen als "Impfreaktion" bezeichnet und keine Entschädigung geleistet.

Frage 1:

Sind Ihnen diese Fälle bekannt?

Antwort:

Es sind mir vier Fälle bekannt, in denen das Landesinvalidenamts für Tirol Anträge auf Gewährung des pauschalen Entschädigungsbetrages gemäß § 2 a Impfschadengesetz nach Tuberkuloseschutzimpfungen bescheidmäßig abgewiesen hat.

- 2 -

Frage 2:

Wie lauten die ärztlichen Gutachten dieser obgenannten Fälle?

Antwort:

Die leitende Ärztin des Landesinvalidenamtes für Tirol hat in ihren Gutachten in zwei Fällen Lymphknotenschwellungen und in zwei Fällen kleine Abszesse diagnostiziert. Die Lymphknotenschwellungen wurden medikamentös behandelt, die aufgetretenen Abszesse wurden in ambulanter Behandlung geöffnet. In allen Fällen war der Behandlungsverlauf komplikationslos. Aus medizinischer Sicht haben die Impfungen jeweils eine verstärkte Impfreaktion bewirkt.

Frage 3:

Wie lauten die amtlichen Begründungen für die Nichtanerkennung als Impfschäden?

Antwort:

Die Abweisungsbescheide wurden damit begründet, daß die Anspruchsvoraussetzungen des § 2 a Impfschadengesetz nicht erfüllt sind, da die Impfungen keinen Impfschaden und auch keine schwere Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB bewirkt haben.

Frage 4:

Sind Sie bereit, das Landesinvalidenamt für Tirol anzuweisen, bei seinen Entscheidungen nicht unter den Standard des Bundesministeriums für Gesundheit zu gehen?
Wenn nein, was sind die Gründe dafür?

Antwort:

Da das Landesinvalidenamt für Tirol die Bestimmungen des Impfschadengesetzes in gesetzeskonformer Weise vollzieht, sehe ich keine Veranlassung dafür, im Wege der Fachaufsicht tätig zu werden. Das Verabreichen einer Impfung kann keine Entschädigungspflicht des Bundes nach dem Impfschadengesetz begründen,

- 3 -

wenn eine verstärkte Impfreaktion aufgetreten ist und die anschließend durchgeführte medizinische Therapie ohne Nebenwirkungen verlaufen ist. Auch das bis 31.12.1991 für die Vollziehung des Impfschadengesetzes zuständige Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat dann keine Entschädigung gewährt, wenn ärztlicherseits kein Impfschaden festgestellt wurde und die Annahme einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 Abs. 1 StGB nicht gerechtfertigt war.

Frage 5:

In wievielen Fällen wurden in den abgelaufenen zwei Jahren Ansuchen nach dem Impfschadengesetz

a) positiv

b) negativ

erledigt und was waren die Gründe hierfür?

Antwort:

In diesem Zeitraum wurden 304 Anträge auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz positiv erledigt. In 37 Fällen wurden die Anträge mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bescheidmäßig abgewiesen.

Der Bundesminister:

